

Listen möglicher Fachkräfte und qualifizierter Hilfskräfte zu § 5 Abs. 2 und 3 HGBPAV

Nachstehende Listen sollen Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) bis d) HGBPAV als Unterstützung dienen Qualifikationen von Beschäftigten oder zukünftigen Beschäftigten in einer Einrichtung aus heimrechtlicher Sicht zu bewerten. Maßstab der Einordnung ist die Frage, inwiefern eine Qualifikation den grundsätzlichen Anforderungen des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 der HGBPAV entspricht. Die Liste ersetzt damit die vormaligen Anlagen 1 und 2 zu § 5 Abs. 4 HGBPAV a.F.

Zu beachten ist, dass die Listen keine abschließende Aufzählung enthalten. Dies gilt insbesondere für die aufgeführten akademischen Qualifikationen sowie die Ausbildungsabschlüsse, die für die Funktionsbereiche „soziale Betreuung“ bzw. „heilpädagogische Betreuung“ ausgewiesen sind.

Gegenüber den vormaligen Anlagen 1 und 2 zu § 5 Abs. 4 HGBPAV a.F. wurden nun die aktuellen berufsrechtlichen Berufsbezeichnungen nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) übernommen.

Bei der Frage zur Bewertung einer individuellen Fachkraft-Qualifikation ist durch den Betreiber oder die Betreiberin die Frage zu beantworten, ob diese zur selbständigen Wahrnehmung der vorgesehenen konkreten Aufgabe befähigt.

Die örtlich zuständige Betreuungs- und Pflegeaufsicht kann hierzu beraten. Eine Prüfung und Bescheidung durch die Betreuungs- und Pflegeaufsicht erfolgt mangels gesetzlicher Anzeige- und Genehmigungspflicht in diesem Zusammenhang jedoch nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass bisherige durch die Betreuungs- und Pflegeaufsicht ausgesprochene Fachkraftbewertungen Bestandsschutz haben.

Leistungsrechtliche Anforderungen, die sich aus SGB V, SGB IX oder SGB XI ergeben, können nach heutiger Rechtslage ordnungsrechtlich nicht berücksichtigt werden. Hierzu können die zuständigen Leistungsträger beraten.

Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte gem. § 5 Abs. 2 und 3 HGBPAV in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen

Qualifikation:	Funktionsbereich Pflege		Funktionsbereich soziale Betreuung		Besonderheiten – siehe Erläuterungen
	Fachkraft	qualifizierte Hilfskraft	Fachkraft	qualifizierte Hilfskraft	
Absolventin/ Absolvent eines Pflegestudiengangs (BSc/ BA/ MSc/ MA) mit Urkunde zur Erlaubnis des Führens der Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau/ Pflegefachmann" oder Vorgängerbezeichnungen	x		x		
Absolventin/ Absolvent eines Pflegestudiengangs (BSc/ BA/ MSc/ MA) ohne Urkunde zur Erlaubnis des Führens der Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau/ Pflegefachmann" oder Vorgängerbezeichnungen	(x)		x		1 b)
Altenpflegerin/ Altenpfleger	x		x		
Altenpflegehelferin/ Altenpflegehelfer		x		x	
Arbeitserzieherin/ Arbeitserzieher			x		
Ärztin/ Arzt					2
Bachelor/ Master of Arts bzw. Diplom/ Erstes oder Zweites Staatsexamen der Fachrichtungen: 1. Erziehungswissenschaft (u. a. Erwachsenenbildung, Heilpädagogik, Gemeindepädagogik, Pflegepädagogik, Schulpädagogik, Sonderpädagogik, Sozialpädagogik, Arbeitspädagogik...) 2. Psychologie 3. Theologie/ Religionspädagogik/ Diakonik etc. 4. Soziale Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeitswissenschaft etc.)			x		1 a)

5. Sozialmedizin 6. Soziologie 7. Gerontologie oder Geragogik					
Ergotherapeutin/ Ergotherapeut oder Vorgängerbezeichnungen			x		
Erzieherin/ Erzieher			x		
Gesundheits- und Kinderkrankenschwesterin/ Gesundheits- und Kinderkrankenschwester oder Vorgängerbezeichnungen	x		x		
Haus- und Familienpflegerin/ Haus- und Familienpfleger			x		
Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger			x		
Heilerziehungspflegehelferin/ Heilerziehungspflegehelfer				x	
Jugend- und Heimerzieherin/ Jugend- und Heimerzieher			x		
Krankenpflegehelferin/ Krankenpflegehelfer		x		x	
Logopädin/ Logopäde			x		
Medizinische Fachangestellte/ Medizinischer Fachangestellter oder Vorgängerbezeichnungen	(x)	x			4
Pflegefachfrau/ Pflegefachmann oder Vorgängerbezeichnungen	x		x		
Physiotherapeutin/ Physiotherapeut oder Vorgängerbezeichnungen			x		
Sozialassistentin/ Sozialassistent				x	
Sozialbetreuerin/ Sozialbetreuer; Sozialpflegerin/ Sozialpfleger				x	

Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte gem. § 5 Abs. 2 und 3 HGBPAV in besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe

Qualifikation:	Funktionsbereich heilpädagogische Betreuung		Funktionsbereich Pflege		Besonderheiten – siehe Erläuterungen
	Fachkraft	qualifizierte Hilfskraft	Fachkraft	qualifizierte Hilfskraft	
Absolventin/ Absolvent eines Pfleigestudiengangs (BSc/ BA/ MSc/ MA) mit Urkunde zur Erlaubnis des Führens der Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau/ Pflegefachmann" oder Vorgängerbezeichnungen	x		x		
Absolventin/ Absolvent eines Pfleigestudiengangs (BSc/ BA/ MSc/ MA) ohne Urkunde zur Erlaubnis des Führens der Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau/ Pflegefachmann" oder Vorgängerbezeichnungen	(x)	(x)	(x)	(x)	1 b)
Altenpflegerin/ Altenpfleger	x		x		
Altenpflegehelferin/ Altenpflegehelfer		x		x	
Arbeitserzieherin/ Arbeitserzieher	x				
Arbeitspädagogin/ Arbeitspädagoge	x				
Bachelor/ Master of Arts bzw. Diplom/ Erstes oder Zweites Staatsexamen der Fachrichtungen: 1. Erziehungswissenschaft (u. a. Erwachsenenbildung, Heilpädagogik, Gemeindepädagogik, Pflegepädagogik, Schulpädagogik, Sonderpädagogik, Sozialpädagogik, Arbeitspädagogik...) 2. Psychologie 3. Theologie/ Religionspädagogik/ Diakonie etc. 4. Soziale Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeitswissenschaft etc.) 5. Sozialmedizin 6. Soziologie 7. Gerontologie oder Geragogik	x				1 a)
Ergotherapeutin/ Ergotherapeut oder Vorgängerbezeichnungen	x				

Erzieherin/ Erzieher	x				
Gesundheits - und Kinderkrankenpflegerin/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Vorgängerbezeichnung	x		x		
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- u. Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen	(x)				3
Haus- und Familienpflegerin/ Haus- und Familienpfleger	x				
Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger	x			x	
Heilerziehungspflegehelferin/ Heilerziehungspflegehelfer		x		x	
Jugend- und Heimerzieherin/ Jugend- und Heimerzieher	x				
Krankenpflegehelferin/ Krankenpflegehelfer		x		x	
Logopädin/ Logopäde	x				
Medizinische Fachangestellte/ Medizinischer Fachangestellter oder Vorgängerbezeichnungen			(x)	x	4
Pflegefachfrau/ Pflegefachmann oder Vorgängerbezeichnungen	x		x		
Physiotherapeutin/ Physiotherapeut oder Vorgängerbezeichnungen	x				
Sozialassistentin/ Sozialassistent		x			
Sozialbetreuerin/ Sozialbetreuer; Sozialpflegerin/ Sozialpfleger		x			

Stand 15. 01.2023

Erläuterungen:

1) a) Ein abgeschlossenes Hochschul- oder Universitätsstudium ist erforderlich. Ab 1999 wurden die ersten Studiengänge sowohl an den vormaligen Fachhochschulen als auch an den Universitäten auf Bachelor und Master-Studiengänge umgestellt. Der Bachelor ist der erste berufsqualifizierende akademische Grad, der als Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung erworben werden kann, sowohl an Hochschulen als auch an Universitäten, und gilt als berufsqualifizierend. Der Masterabschluss als zweiter akademischer Grad zum Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung baut auf einem zuvor abgelegten Bachelorabschluss auf und kann sowohl das vorherige Studium vertiefen als auch gänzlich neue Wissensgebiete erschließen. Er qualifiziert zu wissenschaftlicher Tätigkeit. Die traditionellen einstufigen Abschlüsse (Magister, Staatsexamen, Diplom) behalten ihre Gültigkeit.

b) Seit Einführung des Bologna-Prozesses an deutschen Hochschulen und Universitäten hat sich auch im Bereich der Pflege- und Gesundheitswissenschaften eine Vielzahl von Bachelor- und Masterstudiengängen entwickelt. Diese reichen von grundständigen, dualen Bachelorstudiengängen, deren Abschluss mit der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau/ Pflegefachmann" bzw. deren Vorgänger verbunden ist, über wissenschaftsorientierte Qualifikationen bis hin zu Management- oder Pädagogik-Studiengängen. Nicht in allen Hochschulen ist das Vorhandensein einer pflegerischen Berufsausbildung Voraussetzung zum Studium. Insofern ist auch hier immer eine Einzelfallprüfung erforderlich, wie die Aufgabenbeschreibung der jeweiligen Person aussieht. Pflegefachkräften vorbehalten Tätigkeiten nach § 4 PflBG dürfen von diesen Personen nicht ausgeführt werden, wenn die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nicht vorliegt. Auch für den Funktionsbereich der sozialen bzw. heilpädagogischen Betreuung ist eine Bewertung abhängig von der Ausrichtung des Studiengangs.

2) Ärztinnen und Ärzte sind grundsätzlich von der Anerkennung als Fachkräfte für den Bereich der Pflege ausgenommen. § 4 PflBG schließt dies berufsrechtlich aus. Ärzte können aber für den Bereich der medizinischen Betreuung als Fachkräfte gemäß § 5 Abs. 2 HGBPAV anerkannt werden. Die Zuordnung zum Funktionsbereich Pflege erfolgt hier aus pragmatischen Gründen, da potenzielle Aufgaben eher dem pflegerischen Aufgabenfeld zuzuordnen sind und ist entsprechend eingeschränkt. Pflegefachkräften vorbehalten Tätigkeiten nach § 4 PflBG dürfen auch von diesen Personen nicht ausgeführt werden

3) Die Qualifikation kann in den Fällen als Fachkraft gewertet werden, wenn ihr Einsatzgebiet (i.d.R. im Rahmen der Tagesstrukturierung) Bezug hat zur beruflichen Grundqualifikation. Im Rahmen des allgemeinen Betreuungsdienstes kann lediglich eine Wertung als qualifizierte Hilfskraft erfolgen.

4) Ggf. kann eine Medizinische Fachangestellte oder ein medizinischer Fachangestellter im Rahmen einer Einzelfallprüfung auch als Fachkraft i. S. der HGBPAV bewertet werden, wenn sie oder er entsprechend ihrer oder seiner Qualifikation eingesetzt wird, also z.B. zur Organisation von Terminen der Bewohnerinnen und Bewohner, Begleitung der Arztvisiten, Medikamenten- und Hilfsmittelmanagement für die Bewohnerinnen und Bewohner etc. Dies bedeutet nicht, dass darüber eine Anerkennung als Pflegefachkraft erfolgen kann – das ist schon aus berufsrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Zuordnung zum Funktionsbereich Pflege erfolgt hier aus pragmatischen Gründen, da potenzielle Aufgaben eher dem pflegerischen Aufgabenfeld zuzuordnen sind und ist entsprechend eingeschränkt.